OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650890/4/Bi

Datum:
Linz, 22. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E T, vom 15. Mai 2017 gegen den am 18. April 2017 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. April 2017, BHWLVerk-2017-19856/8-ZM, wegen Entziehung der Lenkberechtigung ua sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruchteil „Sollte dieses Gutachten auf „nicht geeignet“ lauten, endet der Entzug nicht bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung durch Beibringung eines gemäß § 8 FSG entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens.“ abgeändert wird auf „Der Entzug endet nicht bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung durch Beibringung eines gemäß § 8 FSG entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens.“

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs. 4, 30, 25 Abs. 2 und 8 Abs. 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F – Führerschein ausgestellt zu FSNr. x am 7.3.2014 von der BH Wels-Land – wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, gerechnet ab Bescheidzustellung – das war am 18. April 2017 – bis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen und ihm für denselben Zeitraum das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Der Spruch enthielt weiters folgende Passage: „Sollte dieses Gutachten auf „nicht geeignet“ lauten, endet der Entzug nicht bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung durch Beibringung eines gemäß § 8 FSG entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens.“
Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe dem Bescheid vom 2.3.2017, BHWLVerk-2017-19856/5-ZM, wonach Gutachten zur Vorlage zu bringen gewesen seien, insofern Folge geleistet, als er eine positive internistische Stellungnahme vorgelegt habe. Lediglich die Vorlage eines verkehrspsychologischen Gutachtens stehe bis dato aus. Da aber kein negatives ärztliches Gutachten über eine mangelnde Eignung vorliege, treffe der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt einer mangelnden gesundheitlichen Eignung nicht zu.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides, in eventu Aushändigung des bereits eigezogenen Führerscheins.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und weitere Erhebungen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Am 14. Dezember 2016 gegen 17.00 Uhr erstattete ein Fahrzeuglenker bei der API Haid telefonisch Anzeige, weil der Pkw x auf der A1, RFB Salzburg, im Bereich Asten mit einer Geschwindigkeit von ca 70 km/h in Schlangenlinien gelenkt werde. Beamte der API Haid hielten daraufhin bei km 174,200 Vorpass und nahmen nach Sichtung des auf den Bf zugelassenen Pkw die Nachfahrt auf. Der Pkw wurde von

der A1 auf die A25, Richtung Wels/Passau, gelenkt und wurde bei der Rampe zur A25 eingeholt. Laut Anzeige wurde der Pkw dort im 100 km/h-Bereich mit 70 km/h gelenkt und der Lenker orientierte sich auffallend stark an der rechten Randlinie, kam plötzlich ohne jede Veranlassung nach links und überfuhr die Mittellinie zur Hälfte. Als sich dieser Vorgang wiederholte, wurde der Pkw bei km 3,500 der A25 angehalten. Ein Alkotest mit dem Bf verlief negativ, allerdings wurden bei der Amtshandlung eine Verlangsamung des Lenkers in der Reaktion und eine starke Einschränkung seiner körperlichen Beweglichkeit festgestellt, sodass eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeregt wurde.

Mit Mandatsbescheid der BH Wels-Land vom 24. Jänner 2017 wurde der Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb von zwei Monaten ab Bescheidzustellung amtsärztlich untersuchen zu lassen. Am 1. März 2017 unterzog sich der Bf der amtsärztlichen Untersuchung, bei der ihm die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme (Leistungsteil) und eines Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin binnen sechs Wochen aufgetragen wurde.

Mit Bescheid der BH Wels-Land vom 2. März 2017 wurde der Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab 1. März 2017, zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme (Leistungsteil) und eine internistische Stellungnahme vorzulegen, wobei gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG einer etwaigen Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt wurde. Der Bescheid wurde laut Rückschein am 6. März 2017 durch Hinterlegung zu gestellt.
Die Sanitätsabteilung der belangten Behörde teilte am 19. Mai 2017 der Verkehrsabteilung mit, dass die verkehrspsychologische Stellungnahme, die am 7. April 2017 fällig gewesen wäre, noch immer ausständig sei. Daraufhin erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

Mittlerweile hat der Bf die verkehrspsychologische Stellungnahme des KfV vom 9. Juni 2017 vorgelegt, laut der er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, B, BE und F sowie vierrädriger Invalidenkraftfahrzeuge nicht geeignet ist. Begründet wurde dies damit, im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen befänden sich alle Leistungsdimensionen unter der Norm. Während der Testung sei der Bf sehr bemüht, aber mit der Testsituation überfordert gewesen. Aus der Verhaltensbeobachtung gehe eine Differenz zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung der kognitiven Fähigkeiten hervor. Insgesamt könne daher die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als nicht gegeben gewertet werden.

Das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 FSG Dris Ü vom 16. Juni 2017 lautete auf dieser Grundlage auf „nicht geeignet“.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Z 1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder Z 2 die die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Das amtsärztliche Gutachten lautet auf der unbedenklichen Grundlage der verkehrspsychologischen Stellungnahme auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe I sowie vierrädriger Invalidenkraftfahrzeuge. Die Lenkberechtigung war daher zu entziehen, zumal für deren bloße Einschränkung schon aufgrund der Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme kein Raum bleibt.
Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.
Die gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist auch auf eine Aberkennung des Rechts zu beziehen, von einer eventuell erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger